



Member of Swiss
Olympic Association

SWISS SWIMMING
SWISS DIVING
SWISS WATERPOLO
SWISS SYNCHRO

Schweizerischer Schwimmverband
Fédération Suisse de Natation
Federazione Svizzera di Nuoto

Reglement 2.3 (d)

Brevets für Trainer, Leiter und Instrukturen des SSCHV (BR)

Ausgabe 2010

TABLES DES MATIÈRES

- Art. 1: Kursangebot des SSCHV
- Art. 2: Brevets des SSCHV
- Art. 3: Voraussetzungen für den Erwerb eines Brevets des SSCHV
- Art. 4: Qualifikation der Kursteilnehmer
- Art. 5: Gültigkeitsdauer eines Brevets
- Art. 6: Ausweise und Kontrollführung
- Art. 7: Sistierung, Verfall und Entzug eines Brevets

Voraussetzungen für den Erwerb eines Brevets des SSCHV (separates Dokument)

- Anhang 1: Schwimmen
- Anhang 2: Wasserspringen
- Anhang 3: Waterpolo
- Anhang 4: Synchronschwimmen
- Anhang 5: Wasserfitness
- Anhang 6: Sport für alle

Administrative Weisungen (separates Dokument)

- Anhang 7: Brevet-Administration
- Anhang 8: Ausbildungen für Trainer im Leistungs- und Spitzensport



swimsports.ch



Art. 1: Kursangebot des SSCHV

Der SSCHV sorgt -- im Interesse seiner Mitgliedvereine und für den eigenen Bedarf -- für die Organisation von Kursen zur Aus- und Weiterbildung von:

- a. Trainern in den vier olympischen Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen;
- b. Leitern zur Erteilung von Schwimmunterricht in Schwimmschulen der Mitgliedvereine;
- c. Leitern für Kurs- und Trainingsangebote der Mitgliedvereine im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.

Er kann:

- a. die Kurse selber durchführen;
- b. mit einer geeigneten Institution und/oder Dritten eine Zusammenarbeit vereinbaren;
- c. Institutionen benennen, die berechtigt sind, vom SSCHV anerkannte Kurse durchzuführen.

Das vorliegende Reglement legt die Grundzüge dieser Ausbildung fest und gewährleistet die erforderliche Koordination zwischen den einzelnen Schwimmsportarten und Ausbildungsbereichen.

Art. 2: Brevets des SSCHV

Der SSCHV gibt in den vier olympischen Schwimmsportarten «Schwimmen», «Wasserspringen», «Wasserball» und «Synchronschwimmen» je die folgenden Trainerbrevets ab:

- a. Trainerbrevet C (bisher 1);
- b. Trainerbrevet B (bisher 2);
- c. Trainerbrevet A (bisher 3).

Er kann:

- a. Brevets abgeben für Leiter und Instrukturen der Schwimmsportart «Wasserfitness»;
- b. weitere spezifische Brevets abgeben, insbesondere in Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen und/oder Dritten.

Ein Brevet:

- a. bestätigt, dass der Inhaber ein festgelegtes Ausbildungsprogramm durchlaufen hat, das zur Leitung von Kursen und Trainings der betreffenden Schwimmsportart befähigt;
- b. berechtigt zu Vergünstigungen beim Besuch von Kursen, die vom SSCHV organisiert sind, sowie zu anderen Dienstleistungen des SSCHV.

Ein Trainerbrevet A ist Voraussetzung, um im Rahmen der von J+S unterstützten Nachwuchsförderung eine Trainingsgruppe anzumelden.

Art. 3: Voraussetzungen für den Erwerb eines Brevets des SSCHV

Kursinhalte, Kursdauer und Voraussetzungen für den Erwerb eines Brevets des SSCHV werden von der für die betreffende Schwimmsportart zuständigen Kommission (nachstehend zuständige Kommission genannt) festgelegt und veröffentlicht (Anhang).

Art. 4: Qualifikation der Kursteilnehmer

Der Kursleitende entscheidet, ob ein Teilnehmer den Kurs und, falls vorgeschrieben, die zugehörige Prüfung bestanden hat.

Über allfällige Beschwerden entscheidet die Direktion der zuständigen Kommission.

Art. 5: Gültigkeitsdauer eines Brevets

Ein erstmals erworbenes Brevet ist bis zum Ende des übernächsten Jahres gültig.

Die Gültigkeit wird durch den Besuch eines für das betreffende Brevet anerkannten Weiterbildungsmoduls in der Dauer von mindestens 6 Stunden bis zum Ende des übernächsten Jahres verlängert.

Art. 6: Ausweise und Kontrollführung

Die zuständige Kommission gibt jedem Kursteilnehmer einen offiziellen Ausweis ab, der alle Anforderungen für den Erwerb eines Brevets des SSCHV erfüllt hat.

Sie bestimmt die Instanz, welche die Kontrolle über die Inhaber der Brevets führt.

Art. 7: Sistierung, Verfall und Entzug eines Brevets

Ist die Gültigkeit eines Brevets abgelaufen, bleibt es während zwei Jahren sistiert.

Wird die Gültigkeit eines Brevets während der Zeit der Sistierung nicht verlängert, wird der Brevetinhaber auf den Listen der Brevetinhaber stillschweigend gestrichen.

Die zuständige Kommission kann das Trainerbrevet durch schriftliche Mitteilung entziehen:

- a. wenn der Brevetinhaber nach Art. 6 RR mit Start- oder Spielverbot belegt wurde;
- b. wenn sich der Brevetinhaber einer groben Vernachlässigung oder unsachlichen Verhaltens schuldig gemacht oder gegen den sportlichen Anstand verstossen hat (dauernde oder zeitlich begrenzte Amtsenthebung laut Artikel 7 RR).

Die zuständige Kommission entscheidet, welche Bedingungen für den Wiedererwerb eines verfallenen oder entzogenen Brevets zu erfüllen sind.

Kommentar:

Inhaber eines sistierten Brevets haben in der Regel die gleichen Rechte wie Inhaber eines gültigen Brevets.

Diese Reglementsausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis und mit 1. September 2010 beschlossen wurden.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND:

Der Verantwortliche für Reglementarisches:	Der Delegierte für Jugend + Sport:	Der Ausbildungschef des SSCHV:
Hans Ulrich Schweizer	Jürg Ulrich	Nicole Schrader